



Aargauischer Ärzteverband

Im Grund 15, 5405 Baden-Dättwil
Tel.Nr. 056 470 08 08

Medienmitteilung

Differenzierte Arbeitsunfähigkeit

Aargauischer Ärzteverband verwendet neue Arbeitsunfähigkeitszeugnisse

AAV. Um die Arbeitsunfähigkeit von Arbeitnehmenden differenzierter zu erfassen, hat der Aargauische Ärzteverband zusammen mit den Ärztesellschaften und den Arbeitgeberverbänden der Nordwestschweiz neue Arbeitsunfähigkeitszeugnisse geschaffen. Insbesondere können in einem detaillierten Arbeitsunfähigkeitszeugnis die Arbeiten bezeichnet werden, die während der reduzierten Arbeitsfähigkeit ausgeführt bzw. nicht ausgeführt werden dürfen. Damit können der Heilungsverlauf und der Arbeitseinsatz optimal aufeinander abgestimmt werden.

Die Neuerung gegenüber den bisherigen Arbeitsunfähigkeitszeugnissen besteht darin, dass zwischen einem einfachen und einem detaillierten Arbeitsunfähigkeitszeugnis unterschieden wird. Letzteres wird ausgestellt, wenn der Arbeitgeber dem Arzt eine Arbeitsplatzbeschreibung zur Verfügung stellt. Bei dieser Teilarbeitsunfähigkeit kann der Arzt sowohl die zumutbare Arbeitsfähigkeit als auch die zumutbare Anwesenheit im Betrieb angeben. Für das detaillierte Arbeitsunfähigkeitszeugnis bezahlt der Arbeitgeber dem Arzt eine Vergütung von CHF 60.--. Das einfache Arbeitsunfähigkeitszeugnis bleibt kostenlos.

Wann wird welches Zeugnis verwendet?

Im Normalfall wird das einfache Arbeitsunfähigkeitszeugnis verwendet. Es gibt Auskunft über die Dauer der Abwesenheit bei vollständiger Arbeitsun-

fähigkeit sowie über die zumutbare Arbeitsfähigkeit und Anwesenheit im Betrieb bei Teilarbeitsunfähigkeit. Wenn sich aber eine längere Erkrankung bzw. Arbeitsunfähigkeit abzeichnet, kann der Arbeitgeber vom Arzt ein detailliertes Arbeitsunfähigkeitszeugnis verlangen, das Angaben zu den Tätigkeiten enthält, die während der reduzierten Arbeitsfähigkeit nicht ausgeführt bzw. ausgeführt werden dürfen. Damit kann optimal Rücksicht auf den Heilungsprozess genommen werden. Damit der Arzt das detaillierte Arbeitsunfähigkeitszeugnis ausfüllen kann, benötigt er einen Arbeitsplatzbeschreibung, den ihm der Arbeitgeber im Einverständnis des Arbeitnehmers zur Verfügung stellt. Dabei steht dem Arbeitnehmer das volle Einsichtsrecht zu.

Patientengeheimnis gewahrt

Der Arzt bleibt zur Wahrung seines Berufsgeheimnisses verpflichtet. Weder mit dem einfachen noch mit dem detaillierten Arbeitsunfähigkeitszeugnis werden sensible Informationen, wie Diagnosen oder Befunde, weitergegeben. Die Weiterleitung des Arbeitsplatzbeschriebes an den Arzt als Grundlage für die Erstellung eines detaillierten Arbeitsunfähigkeitszeugnisses kann zudem nur dann erfolgen, wenn der Mitarbeitende sein Einverständnis dazu erklärt.

Optimierung von Heilungsverlauf und Arbeitseinsatz

Insbesondere mit dem neuen detaillierten Arbeitsunfähigkeitszeugnis können der Heilungsprozess und die Arbeitsfähigkeit besser auf einander abgestimmt werden. Die Patienten können Arbeiten ausführen, die ihren Heilungsverlauf nicht beeinträchtigen und ihren Fähigkeiten entsprechen. Sie leisten damit einen wertvollen volkswirtschaftlichen Beitrag, anstatt zu Hause auf die vollständige Genesung zu warten. Erfahrungen haben zudem gezeigt, dass die Heilung bei einem gut abgestimmten Teilarbeitszeitpensum besser verläuft als bei einer völligen Arbeitsunfähigkeit.

Weitere Auskünfte:

*Herr Dr. Hans-Ulrich Iselin, Präsident des Aargauischen Ärzteverbandes,
(Tel. Nr. 079 / 668 05 16)*